

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. — Höchstpreise für Frühobst. — Obstversteigerungen. — Bezug der bestellten Nahrungsmittel. — Ausbruch des Milzbrandes in Quedlinburg. — Fleischregelung. — Verforgung mit Frühkartoffeln.

Bekanntmachung

betreffend Aufhebung des § 3 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914.
Vom 20. Mai 1917.

Auf Grund des § 6 Satz 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften des § 3 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) treten mit dem 29. Mai 1917 außer Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1917.
Der Stellvertreter des Reichslankers.
Dr. Seiffert.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Frühobst im Jahre 1917.
Vom 6. Juni 1917.

In Übereinstimmung mit § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, betreffend Höchstpreise für Obst vom 8. Juni 1917 wird folgendes bestimmt:

Nachdem sich die Ernte in Kirichen übersehen läßt, wird von dem in unserer Bekanntmachung vom 24. Mai 1917 vorgesehene Vorbehalt der Herabsetzung der Kirichenpreise um 25 Prozent Gebrauch gemacht und werden unter Aufhebung der früheren Preise die folgenden mit sofortiger Wirkung festgesetzt:

	Erzeugerhöchstpreis	Verbraucherhöchstpreis
Süße Kirichen, große, harte	— 36	— 50
Süße Kirichen, weiche	— 18	— 30
Säure Kirichen, kleine Ware	— 15	— 25
Schattenschmorellen	— 40	— 60

Weiterhin wird in Ausführung unserer Bekanntmachung vom 24. Mai 1917 festgesetzt, daß die Höchstpreise für Erdbeeren mit dem heutigen Tage in Kraft treten.

Hiernach gelten folgende Höchstpreise:

	Erzeugerhöchstpreis	Verbraucherhöchstpreis
Erdbeeren (Ananas), großfrüchtige	— 55	— 80
Erdbeeren (Ananas), kleinfrüchtige für Marmelade	— 30	— 50

Ferner wird bestimmt, daß die für die Zeit vom 16. Juni ab festgesetzten Höchstpreise für Monats- und Walderdbeeren von 1 Mk., bezw. 1,50 Mk. schon mit dem heutigen Tage in Kraft treten.

Der Verbrauchershöchstpreis für Jalläpfel tritt bis auf weiteres außer Kraft.
Darmstadt, den 6. Juni 1917.

Die Landesobststelle:
Dr. Wagner.

Bekanntmachung

betreffend Obstversteigerungen. Vom 7. Juni 1917.

In Ergänzung der Bestimmung des § 6 unserer Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Obst, vom 23. Mai 1917, wird folgendes angeordnet:

§ 1. Wer Obst auf Bäumen versteigert, hat den Versteigerungstermin dem für den betreffenden Bezirk zuständigen Kommissionär der Landesobststelle spätestens 5 Tage zuvor anzuzeigen.

§ 2. In die Versteigerungsbedingungen ist der Vorbehalt aufzunehmen, daß der Steigerer die im eigenen Haushalt nicht benötigte gesteigerte Obstmenge an den zuständigen Kommissionär der Landesobststelle (§ 6 unserer Bekanntmachung vom 23. Mai 1917) abzuführen hat.

§ 3. Es ist verboten, gesteigertes Obst auf Wochenmärkte zu verbringen, sowie solches Obst anderen Personen als dem Kommissionär der Landesobststelle zu verkaufen.

§ 4. Die Landesobststelle ist berechtigt, die Versteigerungsergebnisse einzufordern und zu prüfen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 13 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 30. August 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis fünfshundert Mark bestraft.

Darmstadt, den 7. Juni 1917.
Die Landesobststelle:
Dr. Wagner.

Bekanntmachung

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bezug der bestellten Nahrungsmittel.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel

vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachungen vom 12. Mai l. Jz. (Kreisblatt Nr. 84) und vom 21. Mai l. Jz. (Kreisblatt Nr. 86) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern nunmehr bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde. Dabei ist die Nahrungsmittelliste mit vorzulegen. Nahrungsmittellisten ohne die betreffenden Marken berechtigen nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Quittungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

Es entfallen:

- I. auf Nahrungsmittelliste A (gelbe Farbe)
 - Marke 3: 100 gr Suppenfabrikate,
 - Marke 4: 500 gr Marmelade;
- II. auf Nahrungsmittelliste B (rote Farbe)
 - Marke 6: 250 gr Grieß,
 - Marke 7: 100 gr Graupen,
 - Marke 8: 400 gr Saferfabrikate in Paketen,
 - Marke 9: 500 gr Marmelade,
 - Marke 10: 250 gr Kunstbrot;
- III. auf Nahrungsmittelliste C (blau Farbe)
 - Marke 7: 100 gr Teigwaren,
 - Marke 8: 200 gr Graupen,
 - Marke 9: 100 gr Saferlocken (lose),
 - Marke 10: 150 gr Suppenfabrikate,
 - Marke 11: 500 gr Marmelade,
 - Marke 12: 250 gr Kunstbrot.

Mit dem 9. Juli l. Jz. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer bei dem 9. Juli l. Jz. bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betreffenden Quittungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummer und Farben an die Großhandelsvereinigung G. m. b. H. Gießen, Weichstraße 31, abzuliefern. Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 9. Juli, von den Bestellern nicht abgenommene Warenmengen sind der Großhandelsvereinigung G. m. b. H. Gießen, bis zum 11. Juli l. Jz. anzuzeigen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Ausschluß von dem Betrieb der Nahrungsmittel zur Folge.

Gießen, den 9. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Wie oben.
An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort ortsüblich bekanntmachen lassen.

Gießen, den 9. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung

Betr.: Ausbruch des Milzbrandes in Quedlinburg.

In Quedlinburg ist unter der Schafherde des Franz Gruber aus Wolfershof bei Höchst i. D. der Milzbrand ausgebrochen. Die erforderlichen Evakuierungsregeln sind angeordnet.

Gießen, den 6. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Fleischregelung, hier: Gewährung einer Sonderzulage.
An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Für die Versorgungszeit vom 11. Juni bis 8. Juli d. Jz. gelangen die Fleischzulagen, worauf eine Vergütung gewährt wird, in rosa Farbe zur Ausgabe, während für die übrigen Zusatzberechtigten die gelbe Farbe beibehalten wird. Gemeinderatsherren und Metzger sind entsprechend zu bedenken.

Gießen, den 8. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Erhebungen für die Versorgung mit Frühkartoffeln aus der Ernte 1917. (Kreisblatt, Giesener Anzeiger Nr. 122, zweites Blatt, 26. Mai 1917.)

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erwarten umgehende Erledigung obiger Verfügung in genau vorgeschriebener Ausführung.

Gießen, den 11. Juni 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.